

## **„Düngung“ nicht nur als Pflanzenernährung sondern auch als Humusversorgung definieren**

In der Diskussion um die geplante Novellierung des Düngemittelgesetzes (DMG) hat die agrarpolitische Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen, Cornelia Behm, im Agrarausschuss des Deutschen Bundestages erläutert, warum die bisherige Definition der „Düngung“ als reine Pflanzenernährung nicht ausreicht, sondern um den Aspekt der Humusversorgung der Böden erweitert werden muss.

„Es ist nicht nachzuvollziehen“, so Behm, „dass die Humusversorgung der Böden im Düngemittelgesetz keine Rolle spielt und nach Auffassung der Bundesregierung auch zukünftig nicht spielen soll. Denn zu den Zielsetzungen des Düngemittelgesetzes gehört es, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten - und die Humusversorgung der Böden beeinflusst die Bodenfruchtbarkeit erheblich“.

Wenn landwirtschaftliche Nutzflächen nicht ausreichend mit Humus versorgt sind, dann leidet darunter die Bodenfruchtbarkeit - insbesondere in Trockenperioden. Daher sprechen sich die GRÜNEN dafür aus, dass das Ziel einer ausreichenden Humusversorgung der landwirtschaftlichen Böden Eingang in das Düngemittelgesetz findet. Dies kann und sollte die Bundesregierung bereits bei der für 2008 geplanten Neuformulierung des Düngemittelgesetzes umsetzen. Düngung sollte nicht nur als „Pflanzendüngung“, sondern auch als „Bodendüngung“ begriffen werden.

Es wäre falsch, so Behm weiter, „pauschal davon auszugehen, dass negative Humusbilanzen in Deutschland keine Rolle spielten, und dass alle Böden optimal mit Humus versorgt wären. Vielmehr wird mit zunehmender Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung auch der Anbau humuszehrender Kulturen zunehmen. Der Humusreproduktionsbedarf wird also steigen. Deshalb besteht hier Regelungsbedarf im Düngemittelgesetz.“

Die Aufnahme einer ausreichenden Humusversorgung als Ziel und entsprechende Verordnungsermächtigungen im Düngemittelgesetz sind Voraussetzung, dass die Humusversorgung angemessen in der Düngerverordnung (DüV) und in der Düngemittelverordnung (DüMV) berücksichtigt wird. In der DüMV geht es u. a. um die angemessene Kennzeichnung. In die DüV sollte das Instrument der Humusbilanzierung aufgenommen werden. Bisher hat dieses lediglich Eingang in die Cross-Compliance-Vorschriften gefunden - allerdings in unvollständiger Form und nicht generell. Wenn man sich die detaillierten Vorschriften für die Pflanzenernährung im deutschen Düngerecht vergegenwärtigt, gab Behm zu bedenken, „dann kann es nicht richtig sein, dass ein für die Bodenfruchtbarkeit so zentraler Faktor wie die Humusversorgung nur bei Fördervoraussetzungen eine Rolle spielt, nicht aber gleichrangig im Düngemittelrecht.“

Information: Pressemitteilung vom 15.11.2007, Cornelia Behm MdB, Agrarpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Email: cornelia.behm@bundestag.de (KE)